

Anlage 9  
zu TOP 12

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Abt.: 66.03  
Herr Thomas

Datum  
18.06.2019

## Vorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 11.07.2019

**Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005**

**hier: Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Ohbach in Bad Honnef**

**Antragsteller: Hohenhonnef gGmbH, Ulmenstraße 23, 34117 Kassel**

### Erläuterungen:

Die Hohenhonnef gGmbH ist Eigentümerin der ehemaligen Wäscherei an der Schmelztalstraße in Bad Honnef. Die Nutzung des Gebäudes als Wäscherei wurde bereits vor Jahrzehnten aufgegeben. Der gesamte Gebäudekomplex wurde in den vergangenen Monaten durch eine Erneuerung der Dachflächen gegen eintretenden Regen gesichert und wird nun aufwendig in Stand gesetzt und zu Wohnungen für Menschen mit Behinderung und für Studenten umgebaut. Die Wäscherei befindet sich zwar nicht in einem Schutzgebiet, jedoch in unmittelbarer Nähe zum Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat „Siebengebirge“ (FFH-Gebiet). Die Planung zum Umbau und zur Umnutzung des Gebäudekomplexes wurde in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte von der Unteren Naturschutzbehörde intensiv begleitet.

Aktuell besteht entlang der Schmelztalstraße (L 144) keine durchgängige Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer vom Ort aus bis auf das Gelände der ehemaligen Wäscherei. Dieser Lückenschluss kann nicht im Bereich der Schmelztalstraße, bspw. durch Errichtung eines Bürgersteiges umgesetzt werden, weil die dafür notwendige Straßenbreite nicht vorhanden ist. Als einzige Möglichkeit, eine Wegeverbindung zwischen der Ortschaft Bad Honnef und der künftigen Wohnanlage herzustellen, verbleibt der Bau einer Fußgängerbrücke parallel zur existierenden Brücke der L 144.

Die geplante Brücke hat eine Länge von knapp 8 Metern und wird aus einer Fachwerkkonstruktion aus Aluminiumhohlprofilen hergestellt. Das Geländer wird als Füllstabgeländer, angeordnet vor einer Fachwerkkonstruktion hergestellt, die Widerlager werden aus Stahlbeton bestehen und außerhalb des Hochwasserbereiches an den beiden Böschungskronen installiert. Nördlich der Brücke schließt sich dann ein wassergebundener Weg zur künftigen Wohnanlage an. Die genaue Ausgestaltung der Brücke und die anschließende Wegeführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.

Sowohl die Brücke als auch der geplante Weg befinden sich innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Siebengebirge“. Der Uferbereich des Ohbachs ist durch die bereits

vorhandene Brücke der L 144 und eine Treppenanlage bereits stark anthropogen verändert. Der anschließende Weg führt durch den FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110), der jedoch nach einer Bestandserfassung dort nicht vorhanden ist. Auf der Fläche befindet sich seit längerem ein Fichtenforst.

Vom Antragsteller wurden im Rahmen des Antragsverfahrens eine Artenschutzprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Prüfungen ergaben keine Konflikte mit planungsrelevanten Arten sowie eine FFH-Verträglichkeit der geplanten Brücke mit dem anschließenden Weg. Der flächenmäßige Eingriff ist als gering anzusehen. Neben der Brücke mit einer Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> sollen im FFH-Gebiet ca. 35 m<sup>2</sup> für die wassergebundene Wegedecke und weitere ca. 50 m<sup>2</sup> unbefestigte Fläche beidseits des geplanten Weges für Böschungen und Bankette in Anspruch genommen werden. Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde bereits abgesprochen, den als LRT 9110 festgesetzten Fichtenforst zu roden und durch entsprechende Neuanpflanzung in den eigentlichen FFH-Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ umzuwandeln.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ (NSGVO) zu erteilen. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine von einer gemeinnützigen Gesellschaft für Menschen mit Behinderung ertüchtigte Wohnanlage verkehrssicher an die angrenzende Ortschaft anzubinden. Die Maßnahme dient der Verkehrssicherheit und liegt somit im öffentlichen Interesse. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind, wie beschrieben, sehr gering, so dass das genannte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall überwiegt.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Siebengebirge“.**

